

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur
Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie
ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

11. DEZ. 1992 Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG)**
und der **Gesundheitsausschuß (G)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

EG 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Ausgeliefert am

Der Bundesrat begrüßt das Europa-Abkommen mit Polen als einen wichtigen Schritt zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration Gesamteuropas. Das Abkommen wird die Schaffung marktwirtschaftlicher Strukturen stärken, den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit fördern sowie kulturelle und wissenschaftliche Kontakte vertiefen. Es schafft zudem die Voraussetzungen, Polen an die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der EG schrittweise heranzuführen, mit dem Ziel eines späteren Beitritts.

Wi 2. Zu Artikel 41 des Europa-Abkommens
AS

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Anwendung des Artikels 41 insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Die Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer sollen unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation derzeit nicht erhöht werden.
- Es ist sicherzustellen, daß auch von polnischer Seite wirksame Kontrollen der dort ansässigen Subunternehmen stattfinden und festgestellte Mißbräuche zu einem Ausschluß dieser Unternehmen führen.
- Es ist sicherzustellen, daß Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen vermieden werden.
- Es ist insbesondere für die Bauwirtschaft sicherzustellen, daß das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung nicht unterlaufen wird.
- Es ist zu prüfen, ob nicht durch die zeitlich befristete Beschäftigung polnischer Arbeitnehmer bei deutschen Unternehmen unter Beachtung des Anwerbestopps die vorgesehene Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung mit geringeren Mißbrauchsrisiken zu erreichen ist.

- G 3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verfahren bei diesem und den vergleichbaren zukünftigen Abkommen zu prüfen, ob Auswirkungen auf die Berufszulassung der bundesrechtlich geregelten Heilberufe bestehen.

Wi 4. Zu Protokoll Nr. 2 (Artikel 4)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, von der im Assoziationsabkommen mit Polen vorgesehenen Schutzklausel Gebrauch zu machen und Schutzmaßnahmen zu beantragen, sobald sich herausstellt, daß gedumpte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Polen eingeführt werden.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Lage auf dem europäischen Stahlmarkt aufgrund der nicht marktpreiskonform kalkulierten Stahlimporte aus den Ländern Mittel- und Osteuropas gestört. Die EG hat deshalb bereits zum 14. August 1992 Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Stahlrohre mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in die Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei den Stahleinfuhren aus Polen darf nicht zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen und europäischen Stahlmarkt führen.

B

5. Der **Finanzausschuß**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**,
der **Ausschuß für Kulturfragen** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.